

## **Publikationsvorlage**

**Azeiger – Amtlicher Anzeiger Bezirke Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt vom 11. April 2019**

- **Rubrik „Aus Solothurn & Lebern“ unter „Solothurn“**
  - **Rubrik „Aus Solothurn & Lebern“ unter „Bellach“**
- 

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren  
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Fahrbahnerneuerung Solothurn  
West = Bellach, Gleis 575-492**

### **Gemeinden**

Solothurn und Bellach

### **Gesuchstellerin**

Schweizerische Bundesbahnen SBB

### **Gegenstand**

Infolge Abnützung und Verschleiss des Gleiskörpers hat das Gleis 575 seine Lebensdauer erreicht und muss erneuert werden. Im Wesentlichen ist eine Erneuerung des Gleises 575-492 mit teilweiser Unterbausanierung und der Erstellung von neuen Entwässerungsanlagen vorgesehen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

### **Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr.

### **Öffentliche Auflage**

Die Planunterlagen können vom 15. April 2019 bis 28. Mai 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn. Einwohnergemeinde Bellach, Gemeindehaus, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach.

### **Aussteckung**

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

### **Einsprachen**

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern**, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18 f. Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 des EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 21. März 2019, Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren  
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend **Fahrbahnerneuerung Solothurn West = Bellach, Gleis 575-492**

<b>Gemeinden</b>	Solothurn und Bellach
<b>Gesuchstellerin</b>	Schweizerische Bundesbahnen SBB
<b>Gegenstand</b>	Infolge Abnützung und Verschleiss des Gleiskörpers hat das Gleis 575 seine Lebensdauer erreicht und muss erneuert werden. Im Wesentlichen ist eine Erneuerung des Gleises 575-492 mit teilweiser Unterbausanierung und der Erstellung von neuen Entwässerungsanlagen vorgesehen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
<b>Verfahren</b>	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr.
<b>Öffentliche Auflage</b>	Die Planunterlagen können vom 15. April 2019 bis 28. Mai 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn. Einwohnergemeinde Bellach, Gemeindehaus, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach.
<b>Aussteckung</b>	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände aussteckt und die Hochbauten werden profiliert.
<b>Einsprachen</b>	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim <b>Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern</b> , eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18 f. Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 des EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 21. März 2019

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern